

Gewässerordnung des AV Liblar e.V. - für Gastangler

(Gültig ab: 1. Januar 2015)

Sehr geehrter Gastangler,

auch an unserem Gewässer gibt es Regeln für die Ausübung der Angelfischerei. Diese begründen sich aus den gesetzlichen Vorgaben für NRW, dem Pachtvertrag, sowie den Hegeerfordernissen des Gewässers und den Erfordernissen des Umgangs miteinander.

1. Allgemeines

a) Die Bootsbenutzung ist nur Mitgliedern vorbehalten. Ausnahmen, gesonderte Veranstaltungen nach Einladung (z.B. Welsnacht).

b) Die folgenden Bestimmungen gelten in Verbindung mit dem LFischG und der LFischVO NRW, dem Pachtvertrag Fischereirecht Liblarer See, sowie der Satzung des AV Liblar e.V. (AVL).

c) Kurzfristig durch den Vorstand beschlossene Änderungen oder Ergänzungen werden am Angelheim, im Info-Kasten per Aushang bekannt gegeben.

2. Fangbeschränkungen

Art	Mindestmaß	Anzahl/Tag ¹⁾	Schonzeiten
Aal	50 cm /	2	
Hecht	50 cm	2	01.02. bis 30.04.
Zander	45 cm	2	01.04. bis 31.05.
Karpfen	35 cm	2	
Schuppenkarpfen	45 cm	2	
Schleie	30 cm	2	
Weißfisch	/	10 ²⁾	

1) 00:00 – 24:00 Uhr

2) nur bei Verwendung als Köderfisch!

Wels und Graskarpfen unterliegen keiner Fangbeschränkung. Sie sind jedoch in die Fangliste einzutragen.

Merke: Bitterlinge, Elritze, Schmerle, Schlammpeitzger, Gründling, Stichling, Moderlieschen, Schneider und alle Muscheln sind ganzjährig geschützt.

3. Auflagen beim Angeln

a) Vor Beginn des Angelns ist das jeweilige Datum in die Fangliste einzutragen.

b) In der Schonzeit gefangene oder untermassige Fische sind, wenn sie mit dem Kescher dem Wasser entnommen werden, auf eine geeignete Unterlage zu legen, nur mit nasser Hand anzufassen, vorsichtig vom Haken zu lösen und sofort wieder schonend zurückzusetzen.

c) Gefangene massige Fische sind schnell und waidgerecht zu töten und vor dem Weiterangeln in die Fangliste einzutragen. In die Fangliste werden nur entnommene Fische eingetragen.

d) Die Hälterung von lebenden Fischen im Setzkescher ist verboten.

e) Ausgelegte Angelruten dürfen nicht verlassen werden.

f) Angelplätze sind sauber zu halten; das Zelten und Feuer machen ist nicht erlaubt. Ein Angelschirm mit Überwurf, ohne Bodenplane, als Wetterschutz sowie ein Angelstuhl sind erlaubt.

g) Andere Angler sind nicht zu behindern. Beim Angeln vom Boot aus hat der später Ankommende auf Verlangen einen Abstand von mindestens 40 m einzuhalten.

h) Von eingefriedeten Grundstücken, die nicht zum Pachtgelände des AV Liblar gehören, darf nicht geangelt werden.

i) In Schongebieten ist das Angeln verboten.

j) Das Entfernen, Beschneiden oder Zerstören der Vegetation ist verboten.

k) Durchgehendes Angeln an einer Stelle ist auf 3 Nächte begrenzt.

4) Fanggeräte und Köder

- a) **Erlaubt sind:** 2 Handangeln mit Grund- oder Posenmontagen mit jeweils nur einem Haken **oder** eine Spinnrute unter Verwendung handelsüblicher Kunstköder mit einem oder mehreren Zwillings- oder Drillingshaken oder eine Fliegenrute mit 1 Haken.
- b) Lebende Köderfische dürfen nicht mitgeführt und nicht zum Fang von Fischen verwendet werden. Werden Köderfische benötigt, dürfen diese nur aus demselben Gewässer besorgt werden.
- c) Das Anfüttern ist ausschließlich beim Angeln mit bis zu max. 1 kg Trockenfutter pro Tag **nur vom Ufer aus** ohne Anwendung technischer Mittel (u.a. ferngelenktes Anfütterungsboot) erlaubt. Pro Angler darf nur die oben angegebene vorgeschriebene Maximalmenge mitgeführt werden. Partikelköder wie z.B. Mais sind vorzuquellen/zu kochen.
- d) Verboten als Köderfische sind Hecht, Zander, Karpfen, Schleie, sowie die unter 2. aufgeführten geschützten Arten,
- e) Mehrfachhaken (Paternoster) an Grund- oder Posenangeln sind verboten.
- f) Die Fischerei mit künstlichen Ködern (Blinker, Spinner, Wobbler, Twister und Streamer) ist vom 01.05.-31.01. mit einer Rute erlaubt. Das Fliegenfischen unterliegt keiner Beschränkung.
- g) Für den Raubfischfang sind sogenannte Systeme (z.B. Dornsystem) erlaubt. Die Benutzung eines Senknetzes zum Fang von Köderfischen ist verboten.
- h) Die gleichzeitige Verwendung von mehr als zwei Ruten, die gleichzeitige Ausübung des Spinnfischens **und** das Auslegen einer Grund- oder Posenangel sowie Langleinen sind verboten.
- i) Das Entsorgen von Abfällen jeder Art, auch von Fischabfällen in das Gewässer ist verboten.
- j) Jeder Angler hat stets eine Landehilfe (Unterfangkescher) bei sich zu führen und auch einzusetzen.

5) Folgende Papiere sind beim Angeln mitzuführen:

- Bundes- / Jugendfischerschein
- Gewässerordnung
- Fischereierlaubnisschein
- Fangliste

Den mit Ausweis des AVL ausgestatteten Kontrollpersonen sind auf Verlangen die Angelpapiere, die Angelausrüstung und die gefangenen Fische zur Kontrolle vorzulegen.

6) Verstöße

Verstöße gegen gesetzliche Auflagen oder die Bestimmungen des Pachtvertrags für den Liblarer See führen zum sofortigen Entzug der Fischereierlaubnis, je nach Schwere auch zur Meldung des Vorfalls an die zuständigen amtlichen Stellen.

7) Haftung

Die Ausübung des Angelns und Benutzung von Angelplätzen und Booten (vgl. 1. a) erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Der AV Liblar e. V. haftet nur und ausschließlich im Rahmen der Leistungen bestehender Versicherungen.

8) Die Fangliste

Für eine verwertbare Fangstatistik sind auch Ihre Angaben notwendig! Die auf der Tageskarte / Mehrtageskarte abgedruckte Fangliste ist auszufüllen (auch bei keinem Fang) und bitte auch dem Ablauf des Erlaubnisscheines in den am Tor zum Vereinsheim angebrachten Kasten einzuwerfen. Unter den angegebenen Fanglisten wird am Ende des Kalenderjahres hochwertiges Angelgerät verlost. Die Gewinner werden durch den Vorstand schriftlich benachrichtigt. Vereinsmitglieder dürfen nicht teilnehmen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Wie Sie sehen, weicht diese Gewässerordnung nicht von dem ab, was wir alle mal unter waidgerechter Angelei gelernt haben bzw. durch gesetzliche Auflagen allgemein bekannt sein sollte.

Der Angelverein Liblar e.V. wünscht Ihnen Erholung und viel Spaß sowie „Petri Heil“ an unserem schönen Gewässer!